Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eine Botschaft bes B. R., die eine Einfrage ent. halt, über den eigentlichen Sinn des Beschlusses vom 26. Sept., über die Förmlichkeit der an die Tagssahung gerichteten Bitt. und Zuschriften, und zugleich die Einladung, es dießfalls ben den bestehenden Gessehen bewenden zu lassen, wird der Reglementscommission überwiesen.

Die Berathung über die Grundlagen ber Berfaffung wird fortgefest, und folgende Artifel werden angenomen :

Art. 6. Die Tagsatzung komt ordentsticher Weise jedes Jahr auf den ersten Brachmonat zusammen; ausserordentslicher Weise nur wenn entweder die Wehrheit der Cantone, eine solche Zusammenberufung begehrt, oder wenn sie der Senat für nothwendig erachtet."

Art. 7. "Die Tagfatzung besteht aus Deputirten aller Cantone, deren Zahl nach dem Berhältniß der Bevölkerung ber Cantone festgesetzt werden foll."

Urt. 8. " Ihre Mitglieder werden in den Cantonen auf Diesenige Art ge. wählt, wie sie in jedem Canton durch die Cantonsorganisation bestimt ift."

Art. 9. "Der Senat hat neben bem Borschlag der Gesetze auch die allgemeinen Regierungsmaßregeln zu bestchlieffen."

Art. 10. "Ein von ihm gewählter Ausfchuß deffelben (fleiner Rath) beforgt die eigentliche Bottfiehung."

Gefetzgebender Rath, 2. September: Praffdent: Gm ur.

Rolgende Botfchaft wird verlefen :

B. Gesetgeber! Ihrem heutigen Decretsvorschlage, fraft bessen dem B. Ho. Joachim Ackermann aus dem Langruth E. Thurgan gestattet werden soll, sich mit der Bruderstochter seiner verstorbenen Frau, Anna Straubin von Bueruti, zu verehlichen, sindet der Bollz. Rath nichts benzusügen, und ladet Sie ein, diesen Vorschlag zum wirklichen Vecret zu erheben. — Diesem Antrag wird entsprechen (S. dass. S. 627).

Die Finanzommission erstattet ben Bericht über bie ben ihr zurufgebliebnen Geschafte, welcher fur 3 Tage. auf ben Canglentisch gelegt wird.

Ein Gutachten gleicher Commission über mehrere

Guterverfäufe fur die Schuldentilgung vom Stift St. Gallen; und

Ein Gutachten die Eriminalgesetig Commission über die Strafmilderung der Magdalena Molliet geb. Gachet: von Cerniat, werden ebenfalls reglementmäßig auf ben Canglentisch gelegt.

Rach angehörtem neuen Bericht der Constitutions. Commission wird der Gesetworschlag zu Bestimmung der Berhaltniffe und Arbeiten der bevorstehenden helvetisschen Tagsatung in folgender Abfassung zum Gesetze erhoben:

Der gefetgebenbe Rath,

In Erwägung, bag die durch das Decret vom 28; heum. legthin auf den 7. diefes Monats festgesezte Ersöffnung der zur Annahme einer Verfassung für die helvetische Republik zusammenberusenen allgem. helvetis. Tagsahung einer nabern gesehlichen Verfügung bedarf;

Rach Unborung feiner ju Entwerfung organischer Be- fete fur ben Berfaffungsentwurf ernannten Commission ;

berorbnet:

- 1. Die in traft des Gesetzes vom 2. heum. ernannten Landesdeputirten zur allgemeinen helvetischen Tags satzung werden sich am 7. d. Monats, Vormittags um 10 Uhr auf dem Gemeindehaus in Bern, als dem: Versammlungsort ihrer Sitzungen einfinden.
- 2. Sobald diese Landesdeputirten in ihrer Mehrzahl allda versammelt sind, wird ein Mitglied des Bollz. Raths, das kein Landesdeputirter ist, im Namen der provisorischen Regierung die Sitzung dieses Tages eröffenen; die Bollmachten der Mitglieder der Tagsatzung werden unter seinem Vorsitze untersucht, und wenn Zweisel über die Gultigkeit solcher Vollmachten oder die Gesetlichkeit der Wahlen sich erheben wurden, so hat die Versammlung darüber zu entscheiden. Die Canzley des gesetzt. Rathes wird die Secretairsgeschäfte der Versammlung, so lange sie darüber nichts anders verfügt, besorgen.
- 3. Wenn die Vollmachten untersucht und die Mehrheit der Tagsatzung als gultig anerkannt sind, so sollder Präsident im Namen der provisorischen Regierung
 den am 29. May lezthin promulgirten VerfassungsEntwurf, nebst den darauf Bezug habenden Schriftenvorlegen, und ihr anzeigen, daß sie berufen sep, sich
 darüber zu berathen, und durch ihren Entscheid die:
 endliche verfässungsmäßige Ordnung der Dinge in der
 helvetischen Republik sestzusen.
 - 4. Er wird hierauf die Tagfatung einlaben, burch

Ernennung eines eigenen Prafidenten und zweper Ce- cretairs fich zu confituiren.

- 5. Die Anzeige an die proviforische Negierung, daß die Sagsahung sich constituirt habe, wird sowohl von dem neuen Präsidenten nebst den benden Secretairs, als auch von dem Mitgliede des Vollz. Rathes, das die Sihung cröffnete, unterzeichnet und ausgefertiget werden, der provisorische Präsident sodann abtreten, und alle Akten der Tagsahung, die jene erstern Unterschriften und allfällig auch das angenommene Siegel tragen, ben der provisorischen Regierung volle Glaub, würdigkeit erhalten.
- 6. Dem Bollz. Nath ist aufgetragen, der Tagsatung alle diejenigen Mittheilungen, Aufschlusse und Schriften zu geben, welche sich auf ihre Geschäfte beziehen, worunter dann vorzüglich die in Folge des 18ten Art. des Gesetzes vom 27. heum. von den Cantonstagsatungen einzusendenden Organisationsentwurfe für die innere Verwaltung der Cantone begriffen sind.
- 7. Die helvetische Tagsatzung wird unmittelbar nach ber Berfassungsannahme gur Besetzung berjenigen Besborbe schreiten, beren Ernennung die Verfassung ihr überträgt.
- 8. Diese Behorde wird sich innerhalb zehn Tagen vermittelft des Bufammentritts der Mehrzahl ihrer Glieder constitution, und die fernern constitutionellen Nemterbesepungen vornehmen.
- 9. Sobald diese constitutionellen Autoritäten in Thatigseit sind, werden sie der Tagsatzung bavon Unzeige geben, die dann nach Untersuchung, Bestätigung und Einschreibung der verschiedenen Cantonalorganisationen unmittelbar darauf auseinander geht. Die gleiche Förm. lichkeit werden jene neuen Behörden gegen die provisorische Regierung beobachten, deren Gewalten gleich unmittelbar darauf damit sich enden, daß sie dem helvetischen Bolte und den obersten Cantonsbehörden den Uebergang von dem provisorischen Zustande in eine endliche verfassungsmäßige Ordnung der Dinge anzeigt.
- 10. Der verfassungsmäßigen Centralregierung der helvetischen Republik liegt hierauf ob, die Einführung jener Cantonalorganisationen zu bewerkstelligen, welche durch die von der helvetischen Tagsahung geschehene Einschreibung die Garantie der Republik erhalten haben, und ohne deren Gutheissung auch keine Veranderung daran mehr vorgenommen werden kann.
- 11. Die Centralregierung wird die erfte verfassungs, mäßige helvetische Lagsatung, beren Glieder nach den durch jede Cantonsorganisation festgeseiten Formen ge.

wählt fenn muffen, zu derlenigen Beit und auf bie: Weise versammeln, welche die nachstbevorstehende Rationaltagsagung porschreiben wird.

Folgendes Gutachten der Finanzcommigion wird in Berathung und hierauf angenommen:

B. Gesetgeber! Der Bollz. Nath begehrt bur weine Botschaft vom 22. August, in Folge des Gesetz über Patentirung neuer Industriezweige, daß dem B. Caspar Bodmer von Zürich ein Patent ertheilt werde, zu Verkohlung des Torfs in Helvetien. Dieses Ansuchen wiesen Sie zur vorläufigen Untersuchung und Berrichterstattung an Ihre staatswirthschaftliche Commission, welche aber, um Ihnen diesen Gegenstand in seinen allgemeinern Gesichtspunkten darzustellen, einzig braucht das der Vollziehung eingereichte Gutachten der Bergewertsadministration hierüber vorzulegen. Es ist solzgenden Inhalts:

Für die Vervollkommnung der höhern wirthschaftliechen Verhältnisse hein Verhaltnisse helvetiens ist eines der größen Bestürsnisse, die möglicht größe Menge von Frankloff zum Behuf aller Arten von Fabricationen hervorzubringen und an die schiftlichen Orte zu vertheilen. Nurdurch Befriedigung dieses Bedürfnisses wird est möglich, die Metallschäpe, welche in dem Schoos unster Gestirge verdorgen liegen, zwelmäßig zu benutzen, und dadurch einen sichern Erwerdzweig für einen Theil der industriosen Einwohner dieses Landes auszustellen, weicher sich gegenwärtig noch mit sehr unsichern und dent Schwanken der Mode auszesezten Industriezweigen bestschäftigt.

Bur Befriedigung biefes wefentlichen Sauptbedurf. niffes bat Belvetien febr gunftige Unlagen ; febr große Streden feiner Gebirge find mit Balbung befleibet, und bennahe ausschlieffend zur Forsteultur brauchbar; bon allen Gebirgen flieffen Bache und Strome gegen Die tiefern bewohnten und induftriofen Wegenden Diefes Landes bin, welche ben einer guten Bafferbaupoligen jum Solgfiofen leicht ju benuten find. In wenig " hohen und fur die Transportirung beffer gelegnen Gebirgen liegen Steinkohlen, welche einen wichtigen Babtrag für Befriedigung des Brennftoffbedurfniffes berge. ben konnen. In den flachften Gegenden unfere Batee. landes endlich find häufige und ausgedehnte Torfarunde welche fcon lange im Rleinen jur Feurung benngt wurd den, die aber jum Theil wegen der ju beschwerkichen Transportirung und wegen ju eingeschränkten Benutjungsarten unbenigt liegen bleiben. Gine gegebene' Maffe von Brennftoff nimmt im Torf weit aus bass grofe Bolumen ein, und wohl ift ber Torf bis lett in helvetien nicht anders als jur heitzung der Wohn. gemacher benut worden. (Die Fortfetjung folgt.)

Kleine Schriften.

Die Cantonstagfatzung von Uri, an die allgemeine helvetische Tagfatzung in Bern. 8. Bern, b. Stämpfli. 1801. S. 20.

Bwar ift Diefe von Schmib, Biceprafidenten ber Tagiagung, und Jauch und 3 graggen, Gecr. untergeichnete Buichrift, von Altorf im Cant. Mrt, am erften August batirt: zuverläßig aber ift fle nicht in Altorf und nicht im August geschriebin Sie fundigt fich ale ein Begenftut zu jener Abreffe ber Regierungsbeamten des Cantons Bald. ftatten für die Ginheit der Republit an; thre Berfaffer betheuren, bag fie und fie allein die rechtmässigen Sprecher bes Bolfes find. Ben den Lehren ihrer glorreichen Uhnen , und ben threr Einfalt wollen fie bleiben. - Sie verfteben, fagen fie, bie beutigen Rebensarten nicht einmal mehr, geschweige Die bermaligen Staats. Maximen. - Gie geben aber ju gleicher Beit burch Diefe Abreffe felbft, ben beften Beweiß, wie wohl erfahren fie in revolutionairer Rede. und Schreibe. funft fint, Dem Bolte weis ju machen, bag Fren. heit , Religion , Bufriedenheit , Glut und Rube mit seiner ehmaligen Berfassung identisch, wie fle mit ihr verlohren gegangen find , mit ihr wie. bertehren werden; ihm jede Plage des fremden Rrie. ges und der flaglichen brey Revolutionsjahre, als Folgen ber Ginbeit und einer Centralregierung Dar. fuffellen - bief ift ber große Bebel, womit man ein unwiffendes Bolt - fcwerlich in guter Abficht, und schwerlich zu guten Zwecken — unschwer bearbeitet, und in feinem namen zwar, aber mabrlich nicht fur daffelbe (eher aber für Pfaffen und für ein paar chmalige Berricherfamilien) Souverat. nitat und Unabhangigfeit reclamirt.

"Gestattet" — dieß ist der Inhalt gegenwärtiger Buschrift — "jedem Canton, der sich darnach sehnt, seine eigne Souverainität, auf die er unversährbare Ansprüchezu haben glaubt, und will man dann in der Folge zu einer Art von allgemein nützlichem Brüderverein nahere Bande En üpfen, und eigene Verträge festseten, so geschehe es auf einer Tagsatung, wo jeder Canton eine

gleiche Ungahlvon Deputirten hinsenbet, die ihre nothige Begwältigung nicht von einer Centralftelle — einzig von ihren Cantonen, erhalten mogen."

Petition ber alten Landschaft, jest bes Districts Sanen, an den Bollstebungs. und Gesetzgebungsrath Helvetiens, daß der Cant. Oberstand mit Bern wieder vereinigt werde. Vom 31. Man 1801. 8. (Bern) S. 4.

Diese Petition — heißt es im Eingange — ber Vorsteher bes Distrikts Sanen, wird zur Steuer der Wahrheit zum Druck befördert, um diesenigen zurecht zu weisen, die sich ie willtvrlich anmassen möchten, im Namen des oberländischen Volks, ohne Ausnahme, oder der Landleute von Sanen insbesondere, entgegengesete Gesinnungen zu äussern, die denen getreuen, festen Grundsätzen ihrer seligen Vorältern nicht angemessen wären!

Unzeige.

Durch Subscription wird in ber Dorfgemeinde Languau im Begirt Ober-Emmenthal, Canton Bern, eine Particular. Schule errichtet werden, in welcher die jungern Rinder in den Unfangsgrunden, die altern aber im Rechnen, Schreiben, Ortographie, Sittens lehre, Buchhaltung, Landwirthschaft, Geographie, Matur, und Weltgeschichte, frangosischen Sprache und im Singen, einen der Jugend angemeffenen Unterricht und Unleitung erhalten follen , um fo viel moglich gute Burger, Landwirthe, Sandelsmanner und Sandwerker ju erziehen. Die jahrliche Besoldung dafür besteht in freger Bohnung, Erdreich jum Gemuspflangen, und 400, und ben entsprechenden Rabigteiten 500 Franken, ben 4ten Theil viertelfahrlich zu entrichten. Die Liebha. ber, welche die nothigen Renntniffe und Sabigfeiten ju befigen glauben und gute Zeugniffe aufzuweisen haben, tonnen fich auf Montag ben 19. Weinmonat Bormittag um 9 Uhr im Pfarrhause zu Langnan gum Eramen einfinden ; - es wird aber teine Reise oder Taggeld bezahlt. Sollte der ermunschte Fall eintreffen , daß der Lehrer ein Frauenzimmer in feinem Saufe batte, melches den Madchen in den hauslichen und meiblichen Arbeiten Anleitung geben tonnte, fo murde die Befola bung angemeffen vermehrt werden. Ber nabere Mus. tunft darüber verlangt, fann fich ben 3. Lebmann, Doctor alles, anmelben.